



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütung

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	12.11.2024
Gültig ab:	12.11.2024
Kündbar zum:	31.10.2026
Frist:	Monat zum Monatsende

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen
für die Beschäftigten, Auszubildenden und Dual Studierenden der DHBW in der Metall- und
Elektroindustrie in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg;

fachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist;

persönlich:

- für alle Beschäftigte¹ in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

¹ Sämtliche verwendeten Begriffe wie z. B. Beschäftigte sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen (m/w/d).

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Studierende sind vom Geltungsbereich erfasst, soweit und solange sie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eingeschrieben sind und auf Basis eines DHBW-Studienvertrags in den Praxisphasen in einem Betrieb in Baden-Württemberg eingesetzt sind.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Dual Studierende, die in einem Einsatzbetrieb außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt sind, vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nicht erfasst sind.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag oder -ausbildungsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Entgelte

2.1 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 gelten die ERA-Entgelttabellen, gültig seit 1. Mai 2024, weiter.

Mit Wirkung ab 1. April 2025 erhöhen sich die Grundentgelte um 2,0 % und ab 1. April 2026 um weitere 3,1 %.

Die ab dem 1. April 2025 und dem 1. April 2026 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus den Entgelttabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 6 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlagen 1b und 1c beigefügten Tabellen über das Grundentgelt sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2.2 Sockelbeträge

Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt

- unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt²,

² Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

- bzw. wenn statt des Zeitbezuges andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts³. Er wird als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen und ist bei der Berechnung des Verdienstausgleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 40 MTV) zu berücksichtigen.

Die Prozentwerte der Sockelbeträge sind aus der Anlage 2 ersichtlich; sie ist Bestandteil des Tarifvertrages.

Protokollnotiz: Im Übrigen gilt die Vereinbarung zu den Sockelbeträgen vom 10. Oktober 2006.

2.3 Abweichende Arbeitszeit

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^4 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 6 MTV Beschäftigte}}$$

2.4 Einmalbetrag

Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Februar 2025 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit der Abrechnung Februar 2025 einen Einmalbetrag in Höhe von 600 Euro brutto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

2.4.1 Abweichender Stichtag

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für den Einmalbetrag auf den 1. Dezember 2024 vorzuziehen und mit der Abrechnung Dezember 2024 zur Auszahlung zu bringen.

2.4.2 Umrechnung des Einmalbetrags

Die Beschäftigten erhalten den Einmalbetrag in voller Höhe, wenn sie zum Stichtag Vollzeitbeschäftigte sind und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder Kurzarbeitergeld haben.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Einmalbetrag nach Maßgabe ihrer zum Stichtag einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

³ Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.

⁴ gemäß Entgelttabelle

2.4.3 Altersteilzeitbeschäftigte

Der Einmalbetrag für Altersteilzeitbeschäftigte nimmt nicht an der Aufstockung teil.

2.4.4 Ruhende Beschäftigungsverhältnisse

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Stichtag kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung.

2.4.5 ERA Ausgleichsbetrag

Der Einmalbetrag der Beschäftigten ist keine Tarifierhöhung i. S. von § 4.4 ETV ERA.

§ 3

Ausbildungsvergütungen

3.1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich zum 01. Januar 2025 jeweils um 140 Euro brutto. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 1. April 2025 nicht. Ab dem 1. April 2025 gilt folgende prozentuale Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7:

1. Ausbildungsjahr	35,2 %
2. Ausbildungsjahr	37,2 %
3. Ausbildungsjahr	40,2 %
4. Ausbildungsjahr	42,2 %.

3.2 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen, gültig seit 1. Mai 2024, weiter.

Die ab dem 1. Januar 2025 und 1. April 2026 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 13 MTV A zu Grunde.

Die in Anlage 1a beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

3.3 Zulage

Auszubildenden, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zahlung von 23,01 €.

3.4 Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrags auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 4

Zusatzbeträge gemäß § 2 TV T-ZUG

Die Werte der Zusatzbeträge gemäß § 2 TV T-ZUG ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieses Tarifvertrags ist.

§ 5

Sonderregelung

Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

§ 6

Übertarifliche Zulagen

Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in Anlage 1a, 1b und 1c vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 12. November 2024 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA) vom 18. November 2022.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Oktober 2026, gekündigt werden.

Stuttgart, den 12. November 2024

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt

Oliver Barta

Barbara Resch

Yvonne Möller

Anlagen:

- 1a. Tabellen über Ausbildungsvergütungen gültig ab 1. Januar 2025 und 1. April 2026
- 1b. Tabellen über Grundentgelte und Belastungszulagen gültig ab 1. April 2025
- 1c. Tabelle über Grundentgelte und Belastungszulagen gültig ab 1. April 2026
2. Prozentwerte Sockelbeträge
3. Wert der Zusatzbeträge nach § 2 TV T-ZUG

Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2025

(Relation zum Eckentgelt ab 01.04.2025)

Jahr	Schlüssel (% EG 7)	€
1. Ausbildungsjahr	35,2	1267,00
2. Ausbildungsjahr	37,2	1337,50
3. Ausbildungsjahr	40,2	1443,00
4. Ausbildungsjahr	42,2	1513,50

Ausbildungsvergütungen ab 01.04.2026

Jahr	Schlüssel (% EG 7)	€
1. Ausbildungsjahr	35,2	1303,50
2. Ausbildungsjahr	37,2	1377,50
3. Ausbildungsjahr	40,2	1488,50
4. Ausbildungsjahr	42,2	1563,00

ERA-Entgeltabelle ab 01.04.2025

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt €
1	74,0	2658,00
2	76,0	2730,00
3	80,0	2873,50
4	84,0	3017,00
5	89,0	3197,00
6	94,0	3376,50
7	100,0	3592,00
8	107,0	3843,50
9	114,0	4095,00
10	121,5	4364,00
11	129,5	4651,50
12	138,5	4975,00
13	147,5	5298,00
14	156,5	5621,50
15	165,5	5944,50
16	176,5	6340,00
17	186,5	6699,00

Belastungszulagen ab:

01.04.2025

EG 7: 3.592,00 €

Summe Punkte	Geldbetrag in % EG 7	in Euro
1	2,5	89,80
2	5,0	179,60
3	7,5	269,40
4 und mehr	10,0	359,20
Gießereien	12,5	449,00

Anlage 1 c

ERA-Entgeltabelle ab 01.04.2026

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt €
1	74,0	2740,50
2	76,0	2814,50
3	80,0	2962,50
4	84,0	3111,00
5	89,0	3296,00
6	94,0	3481,00
7	100,0	3703,50
8	107,0	3962,50
9	114,0	4222,00
10	121,5	4499,50
11	129,5	4796,00
12	138,5	5129,00
13	147,5	5462,50
14	156,5	5795,50
15	165,5	6129,00
16	176,5	6536,50
17	186,5	6906,50

Belastungszulagen ab:

01.04.2026

EG 7: 3.703,50 €

Summe Punkte	Geldbetrag in % EG 7	in Euro
1	2,5	92,59
2	5,0	185,18
3	7,5	277,76
4 und mehr	10,0	370,35
Gießereien	12,5	462,94

Anlage 2

Entgeltgruppe(n)	Sockelbetrag (*1)	Sockelbetrag (*2)
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 – 17	0 %	0 %

Anlage 3

1. Zusatzbetrag für Beschäftigte gemäß § 2 TV T-ZUG

a) Zusatzbetrag 2025:	651,50 €
b) Zusatzbetrag 2026:	952,00 €

2. Zusatzbetrag für Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gemäß § 2 TV T-ZUG

a) Zusatzbetrag 2025:

1. Ausbildungsjahr	229,50 €
2. Ausbildungsjahr	242,50 €
3. Ausbildungsjahr	262,00 €
4. Ausbildungsjahr	275,00 €

b) Zusatzbetrag 2026:

1. Ausbildungsjahr	335,00 €
2. Ausbildungsjahr	354,00 €
3. Ausbildungsjahr	382,50 €
4. Ausbildungsjahr	401,50 €